

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.186.255

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18086/J-NR/2024

Wien, am 6. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. März 2024 unter der Nr. **18086/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Patient:innenodussee für medizinische Gutachten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Sind Ihnen Beschwerden im Zusammenhang mit Gutachtenserstellungen bei Arbeits- und sozialgerichtsklagen bekannt?*
- *2. Wie viele dieser medizinischen Gutachten durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige waren 2020 bis 2023 positiv im Sinne der KlägerInnen und wie viele Klagen wurden auf Grund der Gutachten abgelehnt?*
- *3. Welcher Art sind diese Beschwerden und mit welchen beauftragenden Arbeits- und Sozialgerichten sind sie verbunden? Bitte um Auflistung nach einzelnen Gerichten, Bundesländern und Jahren zwischen 2020 und 2023.*

Dem Bundesministerium für Justiz sind aus den letzten Jahren keine Beschwerden im Zusammenhang mit der Erstellung von medizinischen Gutachten in arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren bekannt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Prüfung und Bewertung von Gerichtsgutachten eine Angelegenheit der

unabhängigen Rechtsprechung darstellt und dem Bundesministerium für Justiz hier keine Prüfungsbefugnis zukommt. Aus diesem Grund stehen dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Verfahrensautomation Justiz auch keine (inhaltlichen) Auswertungsmöglichkeiten zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung. Händische Auswertungen durch Einsichtnahme und Erhebung in die in Betracht kommenden Gerichtsakten würden einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden musste.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele Gutachter sind für die einzelnen Arbeits- und Sozialgerichte tätig? Bitte Auflistung für jedes Gericht getrennt.*

Es wird auf die angeschlossene Auswertung der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH verwiesen.

**Zur Frage 5:**

- *Gibt es Ihrerseits Pläne für eine zentrale Anlaufstelle für die Geltendmachung von inhaltlichen Einwänden bzw. Beschwerden gegen jegliche medizinische Gutachten?*

Für die Behandlung von Einwänden und Beschwerden ist grundsätzlich eine funktionelle Zuständigkeit und ein Instanzenzug vorgesehen. Beides fällt je nach Stelle, die ein Gutachten in Auftrag gibt, unterschiedlich aus. Eine zentrale Anlaufstelle für die Geltendmachung von inhaltlichen Einwänden oder Beschwerden gegen jegliche medizinischen Gutachten würde wohl die Zuständigkeit jedweder Stelle überschreiten. Soweit es sich um Fragen handelt, die der unabhängigen Rechtsprechung zugewiesen sind, wäre eine Ansiedelung einer solchen Anlaufstelle bei einer Verwaltungsbehörde ein Verstoß gegen die von der österreichischen Bundesverfassung vorgegebene Trennung der Justiz von der Verwaltung. Innerhalb der Rechtsprechung würde eine zentrale Anlaufstelle wohl gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters verstößen.

**Zur Frage 6:**

- *Ist eine zentrale Beratungsstelle außerhalb der herkömmlichen bestehenden juristischen Möglichkeiten (Volksanwaltschaft, Patientenanwaltschaf, usw.) angedacht?*

Eine solche zentrale Beratungsstelle ist nach ho. Kenntnisstand nicht geplant.

**Zur Frage 7:**

- *Wird eine Bindungswirkung für Gutachten zwischen den Behörden angedacht, die solche erstellen?*

Eine solche Bindungswirkung würde gegen verschiedene verfahrensrechtliche Prinzipien verstößen.

**Zur Frage 8:**

- *In welcher Form wird die Qualität der Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen kontrolliert und welche Maßnahmen werden zur Qualitätssicherung gesetzt?*

Die Qualität jedes Gutachtens, das im Rahmen eines Zivilverfahrens (hier: eines arbeitsgerichtlichen oder sozialgerichtlichen Verfahrens) erstellt wird, wird im Rahmen dieses Verfahrens durch Gericht und Parteien in der ersten Instanz und in allfälligen Rechtsmittelverfahren kontrolliert.

**Zur Frage 9:**

- *Existiert eine wirksame Qualitätssicherungsstrategie bzw. -kontrolle bei den einzelnen Arbeits- und Sozialgerichten?*
  - a. Wenn ja, was wird getan um Qualitätssicherung zu steigern*
  - b. Wenn nein, ist eine solche Strategie in Planung?*

Die Qualität jedes Gutachtens, das im Rahmen eines Zivilverfahrens (hier: eines arbeitsgerichtlichen oder sozialgerichtlichen Verfahrens) erstellt wird, wird im Rahmen des konkreten Verfahrens durch Gericht und Parteien in der ersten Instanz und in allfälligen Rechtsmittelverfahren kontrolliert. Die Beachtung der etablierten Rechtsprechung und Lehre zu den Anforderungen an die Qualität von Gutachten und die Kontrolle im Instanzenzug stellt bei jedem einzelnen Gericht, das in Arbeitsrechtssachen und Sozialrechtssachen tätig ist, ja bei jeder und jedem einzelnen in diesen Materien tätigen Richterin und Richter eine wirksame Qualitätssicherungsstrategie und Qualitätskontrolle dar.

**Zu den Fragen 10 und 15:**

- *10. Was wird getan, um sicherzustellen, dass alle Gutachter:innen am aktuellen Wissensstand sind?*
  - a. Ist eine Erweiterung der verpflichtenden Fortbildungen geplant?*

- *15. Wie viele der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen üben eine sonstige berufliche Tätigkeit aus und wie wird sichergestellt, dass es zu keinen Interessenkonflikten oder Unvereinbarkeiten kommt?*

Die Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB für jenen Fleiß und jene Kenntnisse, die seine Fachkolleg:innen gewöhnlich haben. Dazu gehört auch, dass das Gutachten nach den aktuellen Regeln der Wissenschaft erarbeitet und erstellt wird, und zwar auch hinsichtlich der im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung einzuhaltenden Anforderungen, Kriterien und Prüfschritte; den Sachverständigen ist dabei nach der Rechtsprechung auch dann ein Schuldvorwurf zu machen, wenn es ihnen an den für eine Gutachtenserstellung erforderlichen Fähigkeiten mangelt.

Zu beachten ist, dass die „Gerichtssachverständigen“ keine eigenständige Berufsgruppe sind, sondern es sich bei diesen um Expert:innen aus den unterschiedlichsten Bereichen handelt, die ihre (in ihrem Beruf erworbene) Expertise in einem Gerichtsverfahren (oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft) zu Verfügung stellen. Das im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz vorgesehene System der Zertifizierung/Rezertifizierung stellt insofern zwar ein Auswahl- und Qualitätskontrollsyste dar, in welchem nach spezifischen Kriterien aus den verschiedenen Berufen insofern geeignete Personen auf ihren Antrag hin ausgewählt („zertifiziert“) werden. Bei der daran anknüpfenden Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste handelt es sich aber um keine zusätzliche fachliche Qualifikation oder Berufsbefugnis, vielmehr hat die Liste den (primären) Zweck, den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Hilfestellung beim Auffinden und der Auswahl entsprechend geeigneter Fachleute zu bieten.

Die eigentliche berufliche Aus- und Fortbildung der aktuell rund 8100 in über 700 Fachgebieten in die Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen (bei deren Eintrag in die Gerichtssachverständigenliste gemäß § 3a Abs. 2 SDG jeweils auch ihr Beruf anzuführen ist) liegt dagegen nicht im unmittelbaren Einfluss- und Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Soweit Interessenkonflikte oder Unvereinbarkeiten im Einzelfall bestehen, stellen die bewährten Bestimmungen über die Ablehnung von Entscheidungsorganen, die im Wesentlichen auch für Sachverständige anzuwenden sind, sicher, dass diese nicht auf Gerichtsverfahren durchschlagen. Mangels entsprechender Meldepflichten verfügt das Bundesministerium für Justiz über kein einschlägiges Zahlenmaterial.

**Zur Frage 11:**

- *Wie viele medizinische Gutachten wurden von 2020 bis 2023 durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erstellt? (bitte nach einzelnen beauftragenden Stellen und Jahren gegliedert anführen)*

Es wird auf die angeschlossene Auswertung der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH verwiesen.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *12. Was kostet eine medizinische Begutachtung durch allgemein beeidete Sachverständige im Durchschnitt?*
- *13. Gibt es in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede bei der Höhe der Honorarnoten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und wenn ja, welche?*

Dazu wurden im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes die im Jahre 2023 bei Finanzposition 1-6411.901 (Sachverständige in Sozialrechtssachen) voranschlagswirksam verrechneten Beträge pro OLG-Sprengel ausgewertet<sup>1</sup>. Eine gesonderte Auswertung medizinischer Gutachten und diesbezüglicher Unterschiede zwischen den Bundesländern sind nicht möglich.

**Zur Frage 14 und 16:**

- *14. Wie viele Abberufungen von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind in den Jahren 2020 und 2023 erfolgt? Was waren die Gründe dafür?*
- *16. Gibt/gab es Fälle, in denen bei medizinischen Gutachtern keine Rezertifizierung erfolgte?*
  - a. Wenn ja, wie viele und was waren die Gründe dafür?*

Zur Frage nach der Anzahl der in den Jahren 2020 und 2023 (gemeint wohl: 2020 bis 2023) erfolgten „Abberufungen“ von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und den Gründen dafür wird zunächst angemerkt, dass die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gemäß § 9 Abs. 1 Z bis 4 SDG dann erlischt, wenn

---

<sup>1</sup> Jene Kosten werden dem Bund letztlich gemäß § 93 ASGG vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ersetzt.

1. der Eingetragene ausdrücklich auf die Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger verzichtet,
2. die notwendige Rezertifizierung nicht erfolgt ist,
3. dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen diese Eigenschaft entzogen wird oder
4. der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige verstorben ist.

Eine (im Weg der Präsidien der Oberlandesgerichte durchgeführte) Nachfrage bei den für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte hat ergeben, dass die häufigsten Gründe für das Erlöschen der Gerichtssachverständigeneigenschaft das Unterbleiben eines Rezertifizierungsantrags sowie der Verzicht auf die Eintragung, vereinzelt auch das Ableben der:des Sachverständigen waren.

Zu einer „Aberkennung“ im Sinn einer Entziehung der Gerichtssachverständigeneigenschaft bzw. einer Nichtrezertifizierung trotz entsprechender Antragstellung ist es in den Jahren 2020 bis 2023 im Sprengel

- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz in einem Fall,
- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck in drei Fällen,
- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz in fünf Fällen und
- der Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien in zwei Fällen

gekommen.

Gründe dafür waren

- wiederholt qualifizierte Überschreitung gesetzter Fristen für die Gutachtenserstattung,
- mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
- kein/unzureichender Nachweis von Fortbildungen, Zweifel an der Sachkunde,
- fehlender Nachweis des aufrechten Versicherungsschutzes (§ 2a SDG) bzw.
- gesundheitliche Gründe.

Auch bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Fachgruppe „Medizin“ waren im Zeitraum 2020 bis 2023 das Unterbleiben eines Rezertifizierungsantrags sowie der Verzicht auf die Eintragung häufigster Grund für eine Nichtrezertifizierung. Zu einer „Aberkennung“ im oben dargestellten Sinn ist es im Sprengel

- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz in zwei Fällen,
- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck in keinem Fall,

- des Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz in einem Fall und
- der Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien in zwei Fällen

gekommen.

Gründe dafür waren

- mangelnde Vertrauenswürdigkeit (zwei Fälle),
- mangelnde Sachkunde (zwei Fälle; in einem Fall in Kombination mit fehlendem Nachweis von Fortbildungen) und
- verspätete Antragstellung auf Rezertifizierung (ein Fall).

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

